

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Unterbrechung von Zahlungsströmen, sogenanntes Financial Blocking, als Vollzugsmaßnahme gegen in Deutschland nicht zugelassene Glücksspielanbieter

Anfrage der Abgeordneten Christian Dürr, Jörg Bode und Jan-Christoph Oetjen (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 28.04.2015

Der Glücksspielmarkt ist nicht EU-weit harmonisiert. In Deutschland ist der Glücksspielstaatsvertrag am 01.07.2012 in Kraft getreten und gilt seit dem nachträglichen Beitritt Schleswig-Holsteins in allen 16 Bundesländern. Bisher wurde jedoch keine einzige Sportwettenkonzession auf Grundlage des GlüStV erteilt. Zudem sind Onlinepoker und Onlinecasinospiele weiterhin verboten.

Vor seinem Beitritt zum GlüStV hat Schleswig-Holstein auf Grundlage seines Landesglücksspielgesetzes (Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels, GVOBl. 2011, 280) jedoch 25 Sportwettenlizenzen mit weiterem Angebotsumfang als die nach dem GlüStV zu erteilenden Sportwettenkonzessionen sowie 23 Online-Casinogenehmigungen (inklusive Poker) erteilt, die für den gesamten Gültigkeitszeitraum von sechs Jahren, d. h. bis Ende 2018 bzw. Anfang 2019, in Kraft bleiben.

Das niedersächsische Innenministerium ist für die deutschlandweite Umsetzung des sogenannten Financial Blocking gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüStV zuständig.

Gegen das Financial Blocking bestehen erhebliche rechtliche Vorbehalte. Zuletzt hat der schleswig-holsteinische Landesdatenschutzbeauftragte Thilo Weichert „eine effektive Durchsetzung des Financial Blocking unter Beachtung des Datenschutzrechtes“ als „nicht möglich“ bezeichnet und zudem aufgrund der „sehr weit gehenden praktischen Unmöglichkeit zur Umsetzung eines Financial Blocking gemäß dem GlüStV“ erhebliche Zweifel an der Wahrung des „Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“ geäußert (Stellungnahme des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein vom 16.01.2015: Datenschutzrechtliche Bewertung der Regelungen zum „Financial Blocking“ zur Verhinderung illegalen Glücksspiels im Internet; abrufbar unter <https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/860-Datenschutzrechtliche-Bewertung-der-Regelungen-zum-Financial-Blocking-zur-Verhinderung-illegalen-Gluecksspiels-im-Internet.html>).

1. Wie bewertet die Landesregierung die Stellungnahme des schleswig-holsteinischen Landesdatenschutzbeauftragten Thilo Weichert, der „eine effektive Durchsetzung des Financial Blocking unter Beachtung des Datenschutzrechtes“ als „nicht möglich“ bezeichnet und zudem aufgrund der „sehr weit gehenden praktischen Unmöglichkeit zur Umsetzung eines Financial Blocking gemäß dem GlüStV“ erhebliche Zweifel an der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geäußert hat?
2. Wie beabsichtigt das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport als zuständige Behörde die deutschlandweite Umsetzung des sogenannten Financial Blocking gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüStV zu vollziehen?
3. Wie soll die „vorherige Bekanntgabe“ im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüStV von unerlaubten Glücksspielanbietern erfolgen?
4. Ist die Veröffentlichung einer sogenannten Blacklist mit in Deutschland nicht erlaubten Glücksspielanbietern vorgesehen? Wenn ja, wann, wo, wie und durch wen?
5. Welche Ermächtigungsgrundlage besteht für die Veröffentlichung einer solchen Liste?
6. Was ist die Voraussetzung für die Aufnahme eines Glücksspielanbieters in eine solche Liste?

7. Inwiefern bedarf es für deutschlandweit geltende Financial-Blocking-Anordnungen vorangehender Untersagungsverfügungen aus allen 16 deutschen Bundesländern gegen denselben Glücksspielanbieter?
8. Wie sollen Banken selbst unter Verwendung einer sogenannten Blacklist mit in Deutschland nicht erlaubten Glücksspielanbietern bei der Unterbrechung von konkreten Transaktionen erkennen, ob sich der Kunde im Zeitpunkt der tatsächlichen Spielteilnahme an einem Ort aufhält, an dem die Spielteilnahme zulässig und damit auch seine Ein- oder Auszahlungstransaktion erlaubt ist? Oder geht die Landesregierung ungeachtet der heterogenen Regulierungslage innerhalb Deutschlands (siehe Schleswig-Holstein) und der EU davon aus, dass jede Teilnahme deutscher Staatsbürger an einem in Deutschland nicht erlaubten Glücksspiel illegal ist, unabhängig davon, wo sich der (deutsche) Spieler zum Zeitpunkt der Spielteilnahme aufhält?
9. Wie bewertet die Landesregierung die Einschätzung der baden-württembergischen Landesregierung vom 11.05.2012 (Drs 15/1707, Seite 11), dass ausschließlich Banken und Zahlungsdienstleister mit Sitz in Deutschland auf Grundlage von Anordnungen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüStV zur Unterbrechung von Zahlungsströmen verpflichtet werden können, nicht aber Finanzinstitute mit Sitz im Ausland?
10. Wie bewertet die Landesregierung die Einschätzung der baden-württembergischen Landesregierung vom 11.05.2012 (Drs 15/1707, Seite 11), dass eine Kategorisierung/Kodierung von Zahlungstransaktionen gerade bei den im Onlineglücksspielbereich stark genutzten e-wallets nicht möglich ist?
11. Wie will die Landesregierung verhindern, dass Glücksspielanbieter oder Verbraucher ausländische Zahlungsanbieter (inklusive e-wallets) für die Zahlungstransaktionen nutzen bzw. andere ausländische Zahlungsanbieter zwischenschalten?
12. Wie bewertet die Landesregierung die Einschätzung, dass Financial-Blocking-Verfügungen letztlich nicht die unerlaubten Glücksspielanbieter, sondern ausschließlich deutsche Banken und Zahlungsdienstleister in ihrem Dienstleistungsangebot beeinträchtigen werden?
13. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle niederländische Lösung, dass Financial-Blocking-Maßnahmen nur dann überhaupt umgesetzt würden, wenn gegen einen Glücksspielanbieter eine unanfechtbare bzw. letztinstanzlich bestätigte Untersagungsverfügung aufgrund des Angebotes unerlaubter Glücksspiele vorliegt?
14. Inwiefern ist beabsichtigt, Vertreter des Finanzsektors, insbesondere in Deutschland ansässige Banken und anderweitige Zahlungsdienstleister, vor Implementierung von Financial-Blocking-Maßnahmen einzubeziehen, um ungewollte Kollateralschäden sowie Beeinträchtigungen des Geschäftsmodells der deutschen Banken und Zahlungsdienstleister möglichst zu vermeiden?
15. Beabsichtigt die Landesregierung, deutsche Banken und Zahlungsdienstleister zu entschädigen und von etwaigen Regressansprüchen von Glücksspielanbietern sowie Verbrauchern infolge der Umsetzung von ordnungsbehördlichen Financial-Blocking-Verfügungen freizustellen?
16. Wenn ja, in welcher Höhe rechnet die Landesregierung mit Entschädigungsanträgen bzw. Schadensersatzforderungen?
17. Wer würde für die Entschädigung der deutschen Banken und Zahlungsdienstleister sowie etwaige Schadensersatzzahlungen aufkommen, bzw. bildet die Landesregierung hierfür bereits Rücklagen?